



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/201</b>	
- öffentlich -	Datum: 12.11.2019	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
<b>Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Wirtschaftsplan 2020 der KOSOZ AöR zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) hat als Kommunalunternehmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 25.10.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 (siehe Anlage 1) einstimmig festgestellt. Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO ist der Wirtschaftsplan für ein gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird im Wesentlichen auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2020 bis 2024 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2020 ist ein Betrag i.H.v. 4,5 Mio. EUR angenommen worden. Insbesondere als Auswirkung aus der Umsetzung des Stellenplans 2020 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der KOSOZ AöR zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bereich des Vertragsrechts nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SAGB IX) sind in den jährlichen Erfolgsplänen für 2020 bis 2024 jeweils Verluste (Pos. 9) ausgewiesen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Die deutlichen Steigerungen der Verluste aus den Erfolgsplänen ab 2021 sind mit den nur noch für 2020 geplanten Erträgen aus den zusätzlichen Koordinierungsmitteln des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 300 Tsd. EUR und der Planung von Reinvestitionen im Bereich der EDV in 2023 i.H.v. 160 Tsd. EUR sowie gleichzeitig in der Höhe unverändert angenommen Erträgen aus den Koordinierungsmitteln bis 2024 begründet.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR in den jährlichen Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die neu berücksichtigten Aufwendungen im Bereich des Stellenplans und die geplanten Investitionen für die EDV verändert sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich. Er beläuft sich zum 31.12.2024 mit 1,518 Mio. EUR aber weiterhin positiv.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Weiteren wird auf die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 25.10.2019 (s. Anlage 2) verwiesen.

Der Kreistag wird um Kenntnisaufnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020 der KOSOZ AöR gebeten.

**Relevanz für den Klimaschutz: ./.**

**Finanzielle Auswirkungen:** siehe Sachverhalt

**Anlage:**

Wirtschaftsplan 2020 vom 25.10.2019 (Anlage 1) und Beschlussfassung  
Wirtschaftsplan 2020 der Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom  
25.10.2019 (Anlage 2)

Builage 1



**Wirtschaftsplan 2020  
der**

**Koordinierungsstelle soziale  
Hilfen der schleswig-  
holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen  
Rechts (KOSOZ AöR)**

**25. Oktober 2019**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

1	VORBEMERKUNGEN .....	2
2	ERFOLGSPLAN 2020 .....	5
3	VERMÖGENSPLAN 2020.....	12
4	FINANZPLAN 2020 BIS 2024 .....	14
5	STELLENPLAN 2020 .....	17

# 1 VORBEMERKUNGEN

---

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt.

In der Folge waren umfassende Arbeiten erforderlich, um insbesondere eine Schlussbilanz der VG KOSOZ zu erstellen. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für diese Schlussbilanz zum 31.05.2016 sowie die dann noch erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Parteien haben sich auf ein Ergebnis über alle gegenseitigen Ansprüche zum 31.12.2018 verständigen können. Grundlage für das Abschlussergebnis war die von der BDO, als beauftragtes Beratungsunternehmen, erstellten Unterlagen und Bewertungen. Entsprechende Vereinbarungen konnten mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde abschließend vorbereitet werden und bedürfen dort noch entsprechender Gremienbefassungen.

Das Rechnungsergebnis wurde, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien, zwischenzeitlich in die Eröffnungsbilanz der KOSOZ AöR übernommen und ist im Wirtschaftsplan der KOSOZ AöR im Finanzmittelfond zum 01.01.2020 enthalten. Im Weiteren sind nun die Abschlussbilanzen 2016-2018 zu erstellen und durch den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR zu beschließen. Entsprechende Arbeiten sind aufgenommen. Rechenergebnisse dieser Vorjahre konnten daher weiterhin im Wirtschaftsplan 2020 noch nicht mit aufgeführt werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das Wirtschaftsjahr 2016 als Rumpfbjahr und die Folgejahre die KOSOZ AöR als Aufbaujahre betrachtet werden müssen.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 25.10.2019 den Wirtschaftsplan für 2020 festgelegt.

Im Wesentlichen im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem Schwerpunkt für die KOSOZ AöR das sog. Vertragsrecht nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuches Buch Neun (SGB IX – neu) mit Wirkung zum 01.01.2020 umfassend neu auszugestalten und den rechtlichen wie auch fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, wurde bei einer Klausurtagung der KOSOZ AöR am 30. Januar 2018 erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen, dass die für die Umstellungsarbeiten erforderlichen Ressourcen, im Wesentlichen Finanzmittel für eine angemessene Personalausstattung, sowie Finanzmittel, um der Ausrichtung der KOSOZ AöR als fachlicher Impulsgeber zu implementieren und wesentliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen, eingesetzt und zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die vorgenannten Aspekte hatten beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2018 und auch noch im Wirtschaftsplan 2020 Auswirkungen auf den Stellenplan und diverse Sachkostenansätze.

Der Wirtschaftsplan 2020 stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2019 mit den dort enthaltenen Ansätzen dar. Da noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und auch die Stellenbesetzung – einschließlich von vorab erfolgenden Stellenbewertungen – sich noch im laufenden Verfahren befindet, sind in Teilen die hierfür vorgesehenen Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 erneut zu finden. Da auch die seit 2019 geplanten Personalkosten zur umfassenden Umsetzung des Stellenplans nicht aufgewendet wurden, gestaltet sich das langfristige Finanzergebnis insgesamt günstiger.

Allerdings sind für den voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs wegen der nur 2-jährigen Überleitungszeit für das Bundesteilhabegesetz bzw. den Landesrahmenvertrag SGB IX zusätzliche Finanzmittel für die Besetzung von 2,0 VK eingeplant, die die 5-jährige Finanzplanung beeinflussen. Da die Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein hinsichtlich der erforderlichen Erhöhung der Koordinierungsmittel zur Finanzierung der vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgabe zum Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX, die zuletzt 2015 erfolgte und somit erneut 4 Jahre Personal- und Sachkostensteigerungen unberücksichtigt geblieben sind, noch nicht abgeschlossen werden konnten, wurden keine zusätzlichen Erträge bei gleichzeitig jährlich deutlich steigenden Aufwendungen in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die jährlichen Erfolgspläne weisen in der 5-jährigen Finanzplanung jährlich steigende Defizite aus, die nur aus Mitteln der Rücklage aufgefangen werden können.

Die Rücklage ist nach den derzeitigen Planungen deutlich vermindert und grundsätzlich durch die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten\*innen gebunden, sodass entsprechende Verhandlungsergebnisse mit dem Land dringend erforderlich sind, um eine zusätzliche Finanzbelastung der Träger der AöR zu vermeiden.

**Wirtschaftsplan**  
**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der**  
**schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 25.10.2019 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.576.771	EUR
mit Aufwendungen von	4.082.023	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	505.252	EUR

1.2. Im Vermögensplan

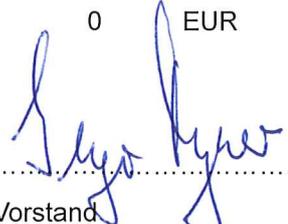
mit Einnahmen von	238.353	EUR
mit Ausgaben von	573.452	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Heide, 25.10.19

Ort, Datum

  
 Vorstand

## 2 ERFOLGSPLAN 2020

### Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2020 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 505 Tsd. EUR aus.

Erfolgsplan der KOSOZ AÖR		Plan 2020 in EUR	2019 in EUR
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>		
	<b>ERTRÄGE</b>		
1.	Umsatzerlöse	3.576.771	3.548.319
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0
	<b>Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)</b>	<b>3.576.771</b>	<b>3.548.319</b>
	<b>AUFWENDUNGEN</b>		
5.	Materialaufwand		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	718.527	688.769
6.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	1.888.547	1.640.389
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.020.505	1.020.286
	c) sonstige Personalkosten	3.000	
7.	Abschreibungen:		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	52.353	50.497
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	399.090	372.613
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0
	<b>Summe Aufwand</b>	<b>4.082.023</b>	<b>3.772.554</b>
14.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-505.252</b>	<b>-224.235</b>
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
19.	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
21.	Sonstige Steuern	0	0
22.	<b>Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-505.252</b>	<b>-224.235</b>

Den für 2020 geplanten Erträgen in Höhe von 3.576 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 4.082 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

## ERTRÄGE

### Umsatzerlöse

Der Wirtschaftsplan 2020 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.576 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2020 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.978 Tsd. EUR, die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 584 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 14 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2020 EUR	2019 EUR
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
<b>Erstattungen Land</b>	<b>2.977.980</b>	<b>2.965.850</b>
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.531.720	2.523.850
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel / Sonderzahlung 2019/2020)	300.000	300.000
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	105.060	102.000
Erstattung Land gFAB	41.200	40.000
<b>Erstattungen Gemeinden</b>	<b>584.491</b>	<b>568.169</b>
<b>Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution</b>	<b>190.550</b>	<b>185.000</b>
Erstattung Kreise amb.Dienste (Steigerung 3%, ab 2021 2%)	323.312	313.895
Erstattung Kreise Benchmarking	38.000	32.000
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500
Erstattung Kreis Segeberg Personalkosten Modelprojekt	18.129	22.774
Kostenerstattung Fortbildung	10.000	10.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300	4.300
<b>Summe</b>	<b>3.576.771</b>	<b>3.548.319</b>

### ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2020 wurde die tatsächliche Zahlung in 2019 in Höhe von 2.532 Tsd. EUR für die Kreise in gleicher Höhe geplant.

Nach Änderung des § 10 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) stellt das Land zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Gesamtplanung an die Anforderungen nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII und Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 zusätzlich 2,5 Mio. Euro, im Jahr 2019 5 Mio. Euro und im Jahr 2020 7,5 Mio. zur Verfügung. Aufgrund der grds. vorgesehenen Mittel für die unmittelbaren Aufgaben der KOSOZ AöR zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise wurde für 2020, wie auch in 2019, ein Betrag in Höhe von 300.000,- EUR hierfür als zusätzliche Erträge angenommen. Hierzu ist noch eine Vereinbarung erforderlich.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,67% angenommen.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

## AUFWENDUNGEN

### Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und der vorgesehenen bzw. erforderlichen Digitalisierungsprojekte erfordert eine erhebliche Anpassung der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw). Dieses war bereits für die Jahre 2018/19 geplant, wird aufgrund des Sachstands zum Landesrahmenvertrag SGB IX aber erst in 2020 umgesetzt werden können.

Bezeichnung	Plan 2020 EUR	2019 EUR
<b>5. Materialaufwand</b>		
<b>a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren</b>	0	0
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
<b>Bezogene Dienstleistungen</b>		
Fortbildung / Personalentwicklung Stammkräfte	30.000	30.000
Fortbildung / Personalentwicklung Prüfinstitution	10.000	10.000
Fortbildung Koordinierungsstelle für Dritte	10.000	10.000
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000
Benchmarking	38.000	32.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	50.000	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	294.527	288.754
Erstattung IT Dienstleister (z.B. Vater, Diverse)	10.000	10.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	0	5.000
Erstattung Ergotop	240.000	236.515
Erstattung Comundus (ehem. Hans Heldt) in EDV	15.000	11.000
Büroreinigung	15.000	15.000
<b>Summe</b>	<b>718.527</b>	<b>688.769</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 294 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 3 Mitarbeiter an die zwei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Die Kosten für das Benchmarking (38 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2020 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG/LRV SGB IX ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement sachgerecht und baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (z.B. TOPqw web) berücksichtigt.

Für eine sachgerechte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Weiterentwicklung der Prüfinstitution sind die Aufwendungen für Fortbildungen konstant geblieben.

Durch das angekündigte, altersbedingte Ausscheiden des Bausachverständigen (Hr. Schröder) ist der Planansatz für Gutachten erhöht worden, da entsprechende Mehrausgaben nicht auszuschließen sind.

**Personalkosten**

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.912 Mio. EUR (2019 2.663 Mio EUR) prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für Mitarbeitende (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2020 EUR	2019 EUR
<b>6. Personalaufwand:</b>		
<b>a) Löhne und Gehälter</b>		
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter davon Personalkosten gFAB 23.000 Euro	1.888.547	1.640.389
<b>Summe</b>	<b>1.888.547</b>	<b>1.640.389</b>
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	834.505	862.846
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	186.000	157.440
davon für Altersversorgung	593.945	582.391
<b>Summe</b>	<b>1.020.505</b>	<b>1.020.286</b>
<b>c) Sonstige Personalkosten</b>		
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.000	2800
<b>Summe</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>

## ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte\*innen und Beschäftigte der AöR ergibt.

Der Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab Januar 2020.

Der Steigerung liegen im Wesentlichen 2,0 VK weitere Stellen (s. Stelleplan) zur Umsetzung des BTHG und die üblichen Personalkostensteigerung zu Grunde. Hinzukommen die üblichen Gruppenaufstiege von Tarifbeschäftigten, vorgesehene Beförderungen und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der VAK.

Eine Verminderung der Aufwendungen (Versorgung und Beihilf (s. 6.b)) liegt eine deutliche Verminderung bei der Bemessung des Beihilfeaufwands zugrunde.

### Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 52 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2020 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2020 EUR	2019 EUR
<b>7. Abschreibungen:</b>		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Summe	52.353	50.497

Der Planansatz 2020 berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2020 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2020 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 399 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2020 EUR	2019 EUR
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Trennungsgeld Personal	6.000	6.000
Reisekosten	20.000	20.000
Arbeitsschutz, Arbeitsschutzbeauftragter, betriebliches Gesundheitsmanagement	20.000	
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte	6.700	4.000
Geschäftsaufwand Stellenausschreibung	15.000	15.000
Miete Büro (Steigerung 2,5% ab 2022)	96.200	96.200
Mieten Kopierer	12.000	10.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	4.800	4.800
Heizkosten / Betriebskosten (Steigerung 2,5% ab 2022)	29.000	28.500
Gas, Strom, Wasser	6.120	6.120
GEZ	420	420
Aktenvernichtung	150	503
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000
EDV-Kosten	60.000	55.000
EDV-/Wartung wg. Ergebnisse "Klausurtagung 2018" (ab 2020 in EDV-Kosten)		3.600
Garantieverlängerung Server	2.600	
Bürobedarf	4.000	4.000
Porto	1.700	1.700
Bücher, Zeitschriften u.ä., Fachliteratur	4.000	4.000
Aufwendungen Juris-ABO	2.800	1.700
Kosten der Buchhaltung	7.300	7.020
Kosten Personalverwaltung (VAK / Bezüge, Versorgung, Beihilfe, Personal)	35.000	35.000
Kosten Stellenbewertung VAK	4.000	4.000
sonstige Personalkosten (Amtsarzt, etc.)	1.500	1.500
Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000
(Rechts-) Beratungskosten	20.000	20.000
Bankgebühren	300	250
Versicherungen inklusive EDV- Versicherung	6.500	6.500
KSA (Autokasko)	7.000	7.000
Beiträge / Mitgliedschaften	2.000	5.800
Aufwandsentschädigung Vorstand	4200	4200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4300	4300
Repräsentationskosten, Bewirtung	3500	3500
Sonstiger Betriebsbedarf (Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel)	5000	5000
<b>Summe</b>	<b>399.090</b>	<b>372.613</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016 - 2019 sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Die Veränderungen der Planungen 2020 zu 2019 sind mit dem laufenden Geschäftsbetrieb u.a. durch eine höhere Zahl von Mitarbeitenden (z.B. EDV-Kosten, mehr Personalratsmitglieder), die technische Ausstattung (Kopiergeräte), Aufwand Juris durch SGB IX und andere Rechtsgebiete u.a. Pflege, begründet.

Insbesondere nach Etablierung von Prozessen und Personal aber auch durch die zu erwartenden Belastungen für die Mitarbeitenden durch die Umsetzung der neuen Leistungsstrukturen durch das BTHG bzw. den LRV SGB IX ist auch bei der KOSOZ AöR die (Weiter)Entwicklung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz und eines betrieblichen Gesundheitsmanagement erforderlich und vorgesehen. Hierzu ist jetzt erstmalig für die Entwicklungsphase in 2020 ein Aufwand von 20 Tsd. EUR berücksichtigt. In den Folgejahren wird dieser Betrag auf jährlich 12,5 Tsd. EUR reduziert.

Reduziert wurde der Ansatz Beiträge/Mitgliedschaften um 3 Tsd. EUR, da eine neue Zuordnung der Kosten für die UK Nord jetzt zu den Personalkosten erfolgte.

## 3 VERMÖGENSPLAN 2020

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 335 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 238 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 573 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR		Plan	
Nr.	Bezeichnung	2020	2019
		EUR	EUR
<b>Einnahmen</b>			
1.	<b>Zuweisungen</b>		
	a) Gemeinden	0	0
	b) Kreise	0	0
	c) Land SH	0	0
	d) sonstige	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	186.000	157.440
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter		
	a) Ertragszuschüsse	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0
7.	Abschreibungen	52.353	50.497
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
9.	Kredite		
	a) Gemeinden	0	0
	b) Kreise	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen		
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan		
<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>		<b>238.353</b>	<b>207.937</b>
<b>Ausgaben</b>			
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0
6.	Investitionen		
	EDV		
	Büroausstattung	68.200	100.689
7.	Tilgung von Krediten	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	505.252	224.235
<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>		<b>573.452</b>	<b>324.924</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>		<b>-335.099</b>	<b>-116.987</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Steigerung berücksichtigt u.a. die Besetzung vakanter Stellen durch Beamte.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2020 wird mit weiteren notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 68 Tsd. EUR geplant. Gemäß den Ergebnissen der Klausurtagung aus Januar 2018 soll die EDV zukunftsgerecht auszurichten und eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie u.a. mit einem Ratsinformationssystem und der Entwicklung von TOPqw web umzusetzen werden. Die bereits 2019 geplanten Investitionen sind zum Teil aber noch nicht umgesetzt (u.a. TOPqw web) und dementsprechend in 2020 erneut aufgenommen worden.

Der negative Finanzierungsaldo ergibt sich aus dem Verlust aus dem Erfolgsplan im Wesentlichen durch die jährlichen Steigerung der Personalaufwendungen, sowie der geplanten, umfassenden Umsetzung des Stellenplans und der Erweiterung um 2,0 VK zur Umsetzung des BTHG.

## 4 FINANZPLAN 2020 BIS 2024

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2020 bis 2024 dar.

Die Planannahmen für die Einnahmen für 2020 bis 2024 bilden sich aus der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten/Innen der KOSOZ AöR (Pos. 2) sowie aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
	<u>Einnahmen</u>					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	186.000	191.580	197.327	203.247	209.345
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	52.353	40.798	39.557	65.781	50.874
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>	<b>238.353</b>	<b>232.378</b>	<b>236.884</b>	<b>269.028</b>	<b>260.218</b>

### ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2020 nicht geplant. Die Erhöhung der Abschreibungen ab dem Jahr 2023 beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen (IT-Bereich) in den darauffolgenden Planjahren.

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
	<b>Ausgaben</b>					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	68.200	5.000	5.000	160.000	5.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	505.252	796.943	907.092	1.024.896	1.106.360
	<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>	<b>573.452</b>	<b>801.943</b>	<b>912.092</b>	<b>1.184.896</b>	<b>1.111.360</b>
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-335.099</b>	<b>-569.565</b>	<b>-675.208</b>	<b>-915.868</b>	<b>-851.142</b>
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	4.864.886	4.529.787	3.960.222	3.285.014	2.369.146
	Finanzmittelfonds am Jahresende	4.529.787	3.960.222	3.285.014	2.369.146	1.518.004

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Insbesondere als Auswirkung der Umsetzung des Stellenplans sind in den jährlichen Erfolgsplänen für 2020 bis 2024 jeweils Verluste (Pos. 9) ausgewiesen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Die deutlichen Steigerungen der Verluste aus den Erfolgsplänen ab 2021 sind mit den nur noch für 2020 geplanten Erträgen aus den zusätzlichen Koordinierungsmitteln in Höhe von 300 Tsd. EUR und der Planung von Reinvestitionen im Bereich der EDV ab 2023 begründet.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2020 ist der Betrag angenommen worden, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für die Vorjahre zu erwartenden Erträgen und Aufwendungen (u.a. Abwicklung Finanzangelegenheiten mit dem Kreis RD-ECK) ergibt.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR im Wirtschaftsplan 2020 im laufenden Jahr und in den Folgejahren in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die regelmäßig steigenden Personal- und Sachkostensteigerungen, bei zurzeit noch angenommenen gleichbleibenden Einnahmen, sowie die geplanten Investitionen wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2024 mit 1,5 Mio. EUR aber weiterhin positiv.

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten\*innen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2024 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 213 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt - enthält und ferner eine weiter vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII bzw. AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
	<b><u>Einnahmen</u></b>					
1.	Zuweisungen der Kreise zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<b><u>Ausgaben</u></b>					
1.	Ablieferungen an die Kreise von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

## 5 STELLENPLAN 2020

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	im Vorjahr		Besetzung 31.12.2019		im laufenden HHJahr		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besetzung	
<b>Overhead</b>										
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	
2	Steuerung	1	A 11/ E 10	1	A 12/ E 11	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	Bewertung in 2019 erfolgt Besetzung ab Herbst 2019 geplant
3	Verwaltungs- angestellte	0,6	E 8	0,5	E 8	0,6	E 8	0,5	E 8	Büromanagement
4	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD-ECK Rechtsangelegenheiten
5	Dipl.-Betriebs- wirt/in (FH)	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien
6	Dipl.-Betriebs- wirt/in (FH)	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	EDV-Angelegenheiten Ifd. Nr. 5/6 als 1,0 VK besetzt
7	Konzeptionelles EGH/ Projekt BTHG	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Besetzung ab Herbst 2019 geplant
		5,6		5,5		5,6		5,5		
<b>Vertragsmanagement</b>										
8	Leitung Team Vertragsmanagement	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	Besetzung ab Herbst 2019 geplant
9	Vertragsmanagement/ Jurist/in	1	A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	(Nach-)Besetzung in 2020 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 12	Teilabordnung mit 0,25 VK (Kreis SE) Beförderung zum 01.01.2020 vorgesehen
11	Dipl.-Betriebs- wirtin	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebs- wirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. NF
14	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	E 11	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
15	Dipl.-Sozial- pädagogin	1	E 11	0,75	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungs- wirtin	1	A 12	0,37	A 12	1	A 12	1	A 11/A12 Zulage A 12	Eltern-/Teilzeit ab 10/19 (0,37 VK) Beförderung zum 01.07.2020 vorgesehen
19	Dipl.-Verwaltungs- wirtin	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungs- wirtin	0,75	A 12	0,85	A 12	0,75	A 12	0,85	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit Ifd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungs- wirtin	1	A 12	0,88	A 12	1	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit Ifd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
23	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11/ A 12	Beförderung ab 04/2020 vorgesehen
24	Dipl.-Sozial- pädagogin	0,6	E 11	0,51	E 11	0,6	E 11	0,51	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit Ifd. Nr. 7
25	Vertrags- management	0,6	A 12	1	E 11	0,6	A 12	1	E 11	
26	Dipl.-Sozial- pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
27	Verwaltungs- angestellter	1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	1	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit auch Ifd. Nr. 32
28	Dipl.-Verwaltungs- wirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
29	Vertrags- management	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
30	Vertrags- management					1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	Stelle neu in 2020 (Besetzung in Abhängigkeit BTHG-Umsetzung)
31	Vertrags- management					1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	Stelle neu in 2020 (Besetzung in Abhängigkeit BTHG-Umsetzung)
		20,7		19,61		22,7		22,74		

Id-Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Besetzung 31.12.2019		Im laufenden HHJahr		letztjährige Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
<b>Sonderaufgaben WfbM</b>										
32	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,5	E 11	0,8	A 12	0,8	A 12/E 11	Aufgabenteilung derzeit mit lfd. Nr. 27
		0,8		0,5		0,8		0,8		
<b>Prüfungen gFAB</b>										
33	Verwaltungsangestellte	0,5	E 6	0,5	E 6	0,5	E 8	0,5	E 8	Bewertung in 2019 erfolgt
		0,5		0,5		0,5		0,5		
<b>Prüfinstitution</b>										
34	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
35	Prüfer*In Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHLKT
36	Prüfer*In Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
37	Prüfer*In Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11	
38	Prüfer*In Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		5,0		5,0		5,0		5,0		
<b>Summe KOSOZ</b>		<b>32,60</b>		<b>31,11</b>		<b>34,60</b>		<b>34,64</b>		

**ERLÄUTERUNGEN**

Der Stellenplan 2020 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2019 ab. Dieser war grundsätzlich daran ausgerichtet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, wie die Inhalte oder die Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts aufgrund des BTHG bzw. des Landesrahmenvertrags abschließend und konkret vereinbart sind. Insoweit handelte es sich um eine erste, fachliche Annäherung.

Wie bereits für 2019 ausgeführt, steht die Personalbedarfsplanung in einer unmittelbaren Abhängigkeit von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV) sowie mit der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern. Insoweit war bereits ausgeführt worden, dass die Personalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Zwischenzeitlich ist der LRV unterschrieben und lassen sich hinsichtlich der Ausgestaltung der zukünftigen Leistungsstrukturen und der Zeitabläufe weitere Einschätzungen vornehmen.

Nach politischer Verständigung, die Überleitungszeit für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe auf 2 Jahre statt der in den bisherigen Überlegungen ursprünglich angenommenen 5 Jahre festzulegen, war eine Neubewertung zum Personalbedarf erforderlich.

Weiterhin ist nicht sicher absehbar, welcher Umsetzungsaufwand tatsächlich entstehen wird. Zu erwarten ist, dass im Zuständigkeitsbereich der Kreise ca. 1.000 Leistungsangebote umzustellen sind, neue Leistungsangebote hinzukommen werden und die bestehenden Leistungsangebote nach dem LRV deutlich weiter ausdifferenzieren sein werden. Um dieser Aufgabe innerhalb der 2-jährigen Überleitungsphase weitestgehend gerecht werden zu können und dafür qualifiziertes Personal (rechtzeitig) einzusetzen bzw. sachgerecht einzuplanen, ist eine, zumindest zeitlich beschränkte, Personalausweitung erforderlich, da nur so die Leistungsfähigkeit im sachgerechten Maße sichergestellt werden kann. Der Stellenplan 2020 sollte daher für ein schnelles Reagieren entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten vorsehen. Entsprechend sind 2,0 VK zusätzlich vorgesehen. Durch den Vorstand sind entsprechend der Entwicklungen hierzu sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Den vorliegender Stellenbewertungen der VAK und vorgesehene Beförderungen folgend sind Anpassungen im Stellenplan berücksichtigt worden.



Anlage 2

# Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

25.10.2019

TOP 8

## Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2020

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2020 (2) Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan 2020 der KOSOZ AöR

**Sachstand/**

**Begründung**

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird anliegender Entwurf (**Anlage 1**) vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2020 bildet im Wesentlichen den Wirtschaftsplan 2019 ab. Die inhaltlichen Planansätze weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, sodass nur im üblichen Rahmen jährliche Sachkostensteigerungen berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Personalkostensteigerungen (Beamte ab 01.01.2020 (+ 3,12 %); Tarifbeschäftigten zum 01.03.2020 (+1,06 %) sowie fiktiv ab 01.09.2020 3,0 %). Berücksichtigt ist hierbei eine Stellenausweitung um 2,0 VK im Bereich des Vertragsmanagements zur Umsetzung des BTHG (s.u.).

Im Wirtschaftsplan 2020 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass noch keine Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2016 – 2018 vorliegen können, da erst aktuell die Erstellung der Eröffnungsbilanz möglich war. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher noch nicht abgebildet werden, sind allerdings auch wegen des Rumpfbahrs 2016 (7 Monate) und der Aufbaujahre 2017 und 2018 im Vergleich von Ansätzen nur bedingt geeignet.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf folgende Anpassungen des Wirtschaftsplans hingewiesen:

- Umsatzerlöse – Erstattungen Land (Koordinierungsmittel)  
2020 2.831.720 EUR / 2019 2.823.850 EUR  
Begründung:
  - Erstattung Land Personal- und Sachkosten  
Koordinierungsmittel 7.870 EUR mehr als in 2019 geplant  
(Quote Kreise gestiegen gegenüber kreisfreien Städten)
  - Angestrebte Sonderzahlung 300.000 EUR jeweils in 2019 und 2020 zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise /KOSOZ AöR (BTHG)

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Sonderzahlung insgesamt 2,5 / 5 / 7,5 Mio. EUR). 2020 noch nicht verbindlich vereinbart.

Die Gesamtsummen nach dem AG SGB XII beinhaltet einen, noch unbestimmten, Anteil für das Vertragsmanagement bei der KOSOZ AöR bzw. den kreisfreien Städten.

- Umsatzerlöse – Erstattungen Gemeinden  
2020 584.491 / 2019 568.169 EUR  
Begründung:
  - Berücksichtigung üblicher Personalkostensteigerungen
  - Erstattung Personalkosten wg. Teilabordnung 1 Mitarbeiter von der KOSOZ AöR zum Kreis Segeberg zur Begleitung Modelprojekt BTHG Verminderung wegen tatsächlichen PK-Erstattungen
  - Erhöhung Kreiserstattungen für ambulantes Vertragsmanagement (PK-Steigerung)
  - Benchmarking (durchlaufender Posten) mit neuem Wert angesetzt
  
- Aufwendungen für bezogene Leistungen  
2020 718.527 EUR / 2019 688.769 EUR  
Begründung:
  - U.a. Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten) sind durch übliche Steigerungen gestiegen
  - Anstehendes Ausscheiden des Bausachverständigen und angenommene Kostensteigerung
  - Benchmarking s.o.
  
- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben  
2020 2,912 Mio. EUR / 2019 2.660 Mio. EUR  
Begründung:
  - Steigerung wg. üblicher Personalkostensteigerung (TvöD/Besoldung) zusätzlich Gruppenaufstiege und Beförderungen, Stellenbewertungen
  - Berücksichtigung 2 zusätzliche Stellen Vertragsmanagement
  - Rückstellungen wg. Besetzung vakanter Stellen erhöht
  - Beihilfeaufwendungen geringer angenommen (60 Tsd. EUR)
  
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
  - Arbeitsschutz / Betriebl. Gesundheitsmanagement  
Erstmal in 2020 20.000 EUR angesetzt, Verminderung ab 2021 auf 6.000 EUR
  - Zahl Personalrat um 2 Mitarbeitende vergrößert
  - EDV-Ansätze aktualisiert
  
- Investitionen  
2020 68.200 / 2019 100.689 EUR  
Begründung:

- Einige Investitionen in den Bereich EDV sind 2019 erfolgt, TOPqw-web steht noch aus
- Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen
- Hinweis: Folgejahre ab 2020 jeweils 5.000,- EUR

Weitere Änderungen sind der **Anlage 2** und den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Die Planansätze sind zum Teil auch dadurch geprägt, dass noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und sich auch die Stellenbesetzungen – einschließlich von vorherigen Stellenbewertungen – noch im laufenden Verfahren befindet; entsprechend verschieben sich die Investitionen nach 2020 bzw. sind Personalkosten für neu zu besetzende Stellen umfassend ab Januar 2020 berücksichtigt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen kann noch nicht konkret bestimmt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2020 steht die Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 vor dem unmittelbaren Abschluss. Der Wirtschaftsplan basiert daher bereits auf den vorgesehenen Vereinbarungen und den sich daraus ergebenden Zahlungen. Auf den Top 7 der Sitzung des Verwaltungsrats wird verwiesen.

Im Weiteren sind die Eröffnungsbilanz der KOSOZ AöR zu beschließen und die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 zu erstellen. Entsprechendes wird die Finanzsituation der KOSOZ AöR noch beeinflussen. Auswirkungen hierdurch könnten sich dann noch auf die dann konkrete Ermittlung des Finanzmittelfonds (Rücklage) zum Beginn der 5-jährigen Finanzplanung ergeben. Der zum 01.01.2020 angenommene Betrag (4,5 Mio. EUR) stellt hierbei lediglich eine Plausibilisierung der Hochrechnung der Jahreserträge und -aufwendungen in 2019 zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung noch bedeutsamer Einzelpositionen, z.B. Personalkostenerstattungen für abgeordnete Mitarbeiter, Erstattungen des Landes und der kreisfreien Städte (WfbM-Aufgaben/Prüfinstitution) an die KOSOZ AöR sowie der aktuell liquiden Finanzmittel dar.

Der Wirtschaftsplans 2020 gestaltet sich zu der Ergebnisse wie folgt:

Der **Erfolgsplan** schließt zum Jahresende 2020 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 505.252 EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des **Vermögensplans** aus. Bei Einnahmen i.H.v. 238.353 EUR und Ausgaben i.H.v. 573.452 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 335.099 EUR. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 186 Tsd. EUR und Abschreibungen 52 Tsd. EUR) stehen Investitionen von 68 Tsd. EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 505 Tsd. EUR gegenüber.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im **5-jährigen Finanzplan** zum 31.12.2024 weiterhin einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) aus und schließt zum 31.12.2024 mit einem Finanzergebnis von 1,518 Mio. EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der

KOSOZ AöR nicht gegeben.

Die Rücklage zum 31.12.2024 steht aber nicht ungebunden zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Betrag folgende Positionen beinhaltet:

- Planansatz von 300 Tsd. EUR in 2020 für die Umsetzung des BTHG und entsprechender Finanzierung aus den Mittel nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Verbindlichkeit ist hierzu noch nicht sichergestellt.
- jährlichen Abschreibung; insoweit sind erforderliche Reinvestition in die Anlagen (EDV und Sachausstattung) sicherzustellen. Lediglich in 2023 ist einmalig ein Betrag i.H.v. 160 Tsd. EUR berücksichtigt.
- Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2024 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 212 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt – enthält.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Die jährlichen Verluste im Erfolgsplan insbesondere durch die Personalkostenentwicklung zeigen aber das Erfordernis der mittelfristigen Anpassung von Erträgen an die Aufwendungen auf. Der derzeit in der Rücklage befindliche Betrag wird daher als erforderlich erachtet, um der KOSOZ den finanziell erforderlichen Rahmen in den nächsten Jahren zu sichern. Ein Spielraum für eine Umsetzung sonstiger Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung wird nicht gesehen.

Für eine langfristig gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernden Anpassungsprozess auf das BTHG wird es aber auch als erforderlich erachtet, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

#### Stellenplan:

Der Stellenplan 2020 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2019 ab. Dieser war grundsätzlich daran ausgerichtet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, wie die Inhalte oder die Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts aufgrund des BTHG bzw. des Landesrahmenvertrags abschließend und konkret vereinbart sind. Insoweit handelte es sich um eine erste, fachliche Annäherung.

Wie bereits für 2019 ausgeführt, steht die Personalbedarfsplanung in einer unmittelbaren Abhängigkeit von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV) sowie mit der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern. Insoweit war bereits ausgeführt worden, dass die Personalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Zwischenzeitlich ist der LRV unterschrieben und lassen sich hinsichtlich

der Ausgestaltung der zukünftigen Leistungsstrukturen und der Zeitabläufe weitere Einschätzungen vornehmen.

Nach politischer Verständigung, die Überleitungszeit für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe auf 2 Jahre statt der in den bisherigen Überlegungen ursprünglich angenommenen 5 Jahre festzulegen, war eine Neubewertung zum Personalbedarf erforderlich. Weiterhin ist nicht sicher absehbar, welcher Umsetzungsaufwand tatsächlich entstehen wird. Zu erwarten ist, dass im Zuständigkeitsbereich der Kreise ca. 1.000 Leistungsangebote umzustellen sind, neue Leistungsangebote hinzukommen werden und die bestehenden Leistungsangebote nach dem LRV deutlich weiter ausdifferenzieren sein werden. Um dieser Aufgabe innerhalb der 2-jährigen Überleitungsphase weitestgehend gerecht werden zu können und dafür qualifiziertes Personal (rechtzeitig) einzusetzen bzw. sachgerecht einzuplanen, ist eine, zumindest zeitlich beschränkte, Personalausweitung erforderlich, da nur so die Leistungsfähigkeit im sachgerechten Maße sichergestellt werden kann. Der Stellenplan 2020 sollte daher für ein schnelles Reagieren entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten vorsehen. Entsprechend sind 2,0 VK zusätzlich vorgesehen. Durch den Vorstand sind entsprechend der Entwicklungen hierzu sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Den vorliegenden Stellenbewertungen der VAK und vorgesehene Beförderungen folgend sind Anpassungen im Stellenplan berücksichtigt worden.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2020 gebeten.

<b>Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung</b>	<b>Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.</b>
---	---

20.10.2019

## Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Anlage 2 zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2020

### Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan 2020 der KOSOZ AöR

Zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Sitzung des Verwaltungsrats am 25.10.2019 (TOP 8) sind nachfolgend die wesentlichen Änderungen zum 2. Wirtschaftsplan 2018 dargestellt:

Bezeichnung	WP 2020 (EUR)	WP 2019 (EUR)	Begründung
Erfolgsplan / Erträge	Keine Änderungen		
Umsatzerlöse – Erstattungen Land dabei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel) (2.531.720/2.523.850 EUR)</li> <li>• Erstattung Land Personal- und Sachkosten Koordinierungsmittel / Sonderzahlung 2020/300.000 EUR</li> </ul>	2.977.980	2.965.850	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattung Land Personal- und Sachkosten Koordinierungsmittel 7.870 EUR mehr als in 2019 geplant (Quote Kreise angepasst gegenüber kreisfreien Städten)</li> <li>• Angestrebte Sonderzahlung 300.000 EUR in 2020 zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise /KOSOZ AöR (BTHG) (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Sonderzahlung insgesamt 2,5 / 5 / 7,5 Mio. EUR). Noch nicht verbindlich vereinbart. Die Gesamtsummen nach dem AG SGB XII beinhaltet einen, noch unbestimmten, Anteil für das Vertragsmanagement bei der KOSOZ AöR bzw. den kreisfreien Städten.</li> </ul>
Erstattungen Gemeinden - Kreise ambulante Dienste - Prüfinstitution	323.312 190.550	313.895 185.000	Berücksichtigung üblicher Personal-/Sachkostensteigerungen
Benchmarking	38.000	32.000	Durchlaufender Posten / Steigerung wg. Umsetzung BTHG
Erstattung Kreis Segeberg Personalkosten Modelprojekt	18.129	22.774	Modelprojekt in 2018-2020; Erstattung Personalkosten wg. Teilabordnung von der

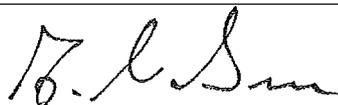
			KOSOZ AöR zum Kreis; Verminderung wegen tatsächlicher PK-Erstattung
<b>Erfolgsplan / Aufwendungen</b>			
Benchmarking	38.000	32.000	Durchlaufender Posten / Steigerung wg. Umsetzung BTHG
Gutachten Bausachverständiger	50.000	32.000	Altersbedingtes Ausscheiden; angenommene Kostensteigerung bei Neuausrichtung
Erstattung an Gemeinden (Personalkosten)	294.527	288.754	Jährliche PK-Steigerung
Erstattung Netzwerkstatt	0	5.000	Homepage Neugestaltung abgeschlossen, technisch auch für Ratsinformationssystem
Erstattung Ergotop (TOPqw) Erstattung commundus (Regisafe) in EDV Erstattung IT-Dienstleister	240.000 15.000	236.515 11.000	Grds. Übertragung Planansätze aus 2018/2019; z.T. Umsetzung erst in 2020 (Ergebnis der Klausurtagung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährl. Sachkostensteigerung (Preis aus 2018)</li> <li>• Digitalisierung Rechnungseingang commundus – wetreu</li> <li>• Einführung, TOPqw web 86.515 EUR</li> <li>• Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR</li> <li>• U.a. BackUp IT-Stelle bei Urlaub/Krankheit</li> </ul>
Personalaufwand einschl. soziale Abgaben	2,912 Mio. €	2,663 Mio. €	Steigerung <ul style="list-style-type: none"> <li>• übliche Personalkostensteigerung (TvöD/Besoldung)</li> <li>• 2,0 VK zusätzlich Vertragsmanagement</li> <li>• Beförderung/Gruppenaufst ieg/Stellenbewertung</li> <li>• Erhöhung Rückstellungen wg. Besetzung vakanter Stellen</li> <li>• Beihilfeaufwendungen geringer angenommen (60 Tsd. EUR)</li> <li>• UK Nord jetzt bei Personalkosten</li> </ul>
Abschreibungen	52.353	50.497	Der erhöhte Planansatz berücksichtigt in 2019 vorgenommen und in 2020 geplante Anschaffungen (EDV/Technik/Inventar).

Arbeitsschutz /BGM	20.000	0	Umsetzung insgesamt neu in KOSOZ; erstmal in 2020 20.000 EUR angesetzt, Verminderung ab 2021 auf 6.000 EUR
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte	6.700	4.000	Anpassung aufgrund 2+ 1 neuer Mitglieder (u.a. Vertretung) / Schulungsbedarf

EDV-Kosten	60.000	55.000	Anpassung aufgrund aktueller Werte
EDV-Wartung	0	3.600	
Garantieverlängerung Server	2.600	0	
Aufwendungen Juris-Datenbank	2.800	1.700	Anpassung aufgrund aktueller Werte (neues Modul) zur Umsetzung BTHG
Kosten der Buchhaltung	7.300	7.020	Anpassung aufgrund aktueller Werte
Beiträge/Mitgliedschaften	2.000	5.800	UK Nord jetzt bei Personalkosten

Vermögens- und Finanzplan (Einnahmen)			
Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen (Pension/Beihilfe)	186.000	157.440	Anpassung aufgrund aktueller Werte (MA-Zahl)
Abschreibungen (s.o.)	52.353	50.497	Der erhöhte Planansatz berücksichtigt in 2019 vorgenommen und in 2020 geplante Anschaffungen (EDV/Technik/Inventar).

Vermögens- und Finanzplan (Ausgaben)			
Investitionen	68.200	100.689	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einige Investitionen in den Bereich EDV sind 2019 erfolgt, TOPqw-web steht noch aus</li> <li>Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen</li> <li>Hinweis: Folgejahre ab 2020 jeweils 5.000,- EUR</li> </ul> Der Betrag beinhaltet dabei im Wesentlichen die bereits in 2018 geplante, aber nun erst ab 2019 zu realisierende Umsetzung BTHG in der Anwendersoftware TOPqw



Andreas Nielsen  
Geschäftsleitung